

Querelen um einen Steinmetzbetrieb

Beschwerden sind keine Klagen im juristischen Sinne

Unter der Überschrift „Wir kämpfen um unsere Existenz!“ berichtete eine Regionalzeitung über das Scheitern und den Wiederaufbau eines Steinmetzbetriebes. Die Zeitung schreibt, die Nachbarn hätten gegen die Firma geklagt. Bei einer Zwangsversteigerung des Wohnhauses des Firmeninhabers habe die Tochter dieser Nachbarn das Haus erworben und drei Wochen nach dem Versteigerungstermin eine Zwangsräumung anstrengen lassen. Die Nachbarn und ihre Tochter kritisierten zwei falsche Behauptungen. So hätten sie nie gerichtlich gegen den Betrieb geklagt. Weiterhin habe die Tochter der Familie eine Frist zur freiwilligen Räumung eingeräumt. Letztlich sei die Familie dann ohne Zwangsräumung ausgezogen. Der Redaktionsleiter teilt mit, dass es im juristischen Sinne keine Klage gegen den Betrieb gegeben habe. Über Jahre hinweg hätten die Nachbarn sich mit Beschwerden an das Landratsamt gewandt. Weil das Problem nicht gelöst werden konnte, hätten sie auch den Petitionsausschuss des Landtags eingeschaltet. Diese Anrufung sei zwar keine Klage im klassischen Sinne, aber von der Steinmetzfamilie als solche empfunden worden. Zum Thema Zwangsräumung weist der Redaktionsleiter darauf hin, dass laut Auskunft der Steinmetzfamilie ihr von der neuen Eigentümerin des Wohnhauses zwei Wochen nach dem Versteigerungstermin eine Frist gesetzt worden sei, bis wann das Anwesen zu räumen sei. (2007)

Die Zeitung verstößt mit dem kritisierten Beitrag gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Das Blatt berichtet, es habe Klagen gegeben bzw. gegen den Steinmetzbetrieb sei geklagt worden. Beim Leser entsteht der Eindruck, als handle es sich hier um Klagen im juristischen Sinne. Wie die Zeitung selbst mitteilt, ist dies jedoch nicht der Fall. Die von der Zeitung gewählten Formulierungen sind irreführend. Wenn die Zeitung von einer Zwangsräumung spricht, macht sie sich keines Verstoßes gegen Ziffer 2 schuldig. Es handelt sich um eine zulässige Darstellung, da ein Termin für die Zwangsräumung bestimmt war. (BK1-207/07)

Aktenzeichen: BK1-207/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis